

Luxemburg, den 30. Dezember 2013.

**Die Gesundheitsministerin
und
Die Umweltministerin**

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹;

Entsprechend Artikel 91 der o.g. Verordnung;

Gemäß der durch den Änderungsbescheid vom 11/11/2013 abgeänderten Zulassung Nr. DE-2013-A-14-00002, erteilt durch die *Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Bundesstelle Chemikalien / Zulassung Biozide, D-44061 Dortmund* am 24/06/2013, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes «Racumin Schaum»;

Entsprechend des zulassungsbegleitenden Bewertungsberichtes und der genehmigten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 23/08/2013 durch Bayer CropScience SA-NV, J.E. Mommaertsiaan 14, B-1831 Diegem (Machelen), zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen «Racumin Foam» ;

Unter Bezugnahme auf die Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung N° 2013/1076/1121/LU/AMR/10745 ;

Beschließen:

Art. 1 – Gemäß des zum Zweck der Zulassung durch gegenseitige Anerkennung eingereichten Dossiers wird die Zulassung des Biozidproduktes «**Racumin Foam**» erteilt. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **A0/128/13/L**.

Art.2 – Die Gültigkeit der Zulassung N° **A0/128/13/L** endet am 30/06/2016.

Art.3 – Die Produktcharakteristika, die Kennzeichnung und Etikettierung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen den Kriterien und Einschränkungen der durch den Änderungsbescheid vom 11/11/2013 abgeänderten Zulassung Nr. DE-2013-A-14-00002, erteilt durch die *Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Bundesstelle Chemikalien / Zulassung Biozide, D-44061 Dortmund* vom 24/06/2013, sowie deren etwaigen Änderungen entsprechen.

Die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung des Produktes sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch.

Die Kennzeichnung oder die Verpackung müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen des beigefügten Anhanges .

Art.4 – Das Dossier muss ggf. nachträglich gemäß der vom Referenz-Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, u. a. durch das Nachreichen von Studien nach der Zulassung, vervollständigt werden.

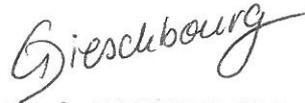
Insbesondere muss der Zulassungsinhaber ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt zum o.g. Produkt in französischer oder deutscher Sprache nachreichen.

Die Gesundheitsministerin



Lydia MUTSCH

Die Umweltministerin



Carole DIESCHBOURG

Gegen den vorliegenden Entscheid kann über einen Anwalt Einspruch beim Verwaltungsgericht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Bekanntgabe des Entscheides eingereicht werden.

**Anhang zur ministeriellen Zulassung N° A0/128/13/L
vom 30. Dezember 2013**

- Name und Anschrift des Zulassungsinhabers :

**Bayer CropScience SA-NV
J.E. Mommaertslaan 14
B-1831 Diegem (Machelen)**

- Handelsname des zugelassenen Produktes : Racumin Foam

- Luxemburgische Zulassungsnummer: A0/128/13/L

- falls ein Merkblatt beigelegt ist, muss die Verpackung folgende Angabe deutlich lesbar und unverwischbar enthalten: „Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen“.

- Formulierungstyp : Schaum, gebrauchsfertig.

- Gehalt und Bezeichnung der(des) bioziden Wirkstoffe(s) :

Coumatetralyl (CAS: 5836-29-3): 0,4062 % m/m

- Produktart(en) und zugelassene Verwendungszwecke, :

Produktart 14 - Rodentizide - ausschliesslich zugelassen für die Bekämpfung von *Rattus norvegicus* (Wanderratte) und *Mus Musculus* (Hausmaus) im Innenraum, zum Zweck des Vorrats- und Materialschutzes und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

• **Verwenderkategorie(n): berufsmäßiger Verwender (FR: professionnel)**

• **Anwendungsmethode: Anwendung durch Schäumen**

• **Anwendungsbedingungen :**

Anwendung im Innenraum.

Die Platzierung des Produktes darf nie ohne vorherige, sorgfältige Abwägung erfolgen.

• **Aufwandsmenge (Dosierung):**

Aufwandsmenge für den Zielorganismus Ratte - Anwendung in Gebäuden:

20-30 g pro Loch/Gang.

Aufwandsmenge für den Zielorganismus Maus - Anwendung in Gebäuden:

4-30 g pro Loch/Gang.

- Einstufung / Kennzeichnung :

Symbole(Gefahrenbezeichnung):

F+ (Hochentzündlich)

Xn(Gesundheitsschädlich).

- R12 - Hochentzündlich.
- R20/22 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
- S9 - Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
- S16 - Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
- S23 - Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen (geeignete Bezeichnung(en) vom Hersteller anzugeben).
- S51 - Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Gefahrenklasse/kategorie:

Entzündbare Aerosole, Gefahrenkategorie 1

Augenreizung, Gefahrenkategorie 2

Signalwort: Gefahr.**Piktogramm(e):**

GHS01

GHS07

- H222 - Extrem entzündbares Aerosol.
- H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
- P210 - Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
- P211 - Nicht in offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
- P251 - Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.
- P264 - Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
- P280 - Augenschutz tragen.
- P305+P351+P338- BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
- P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P410+P412 - Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122°F aussetzen.
- P501 - Inhalt/Behälter gemäss den örtlichen Bestimmungen entsorgen.

- Angaben zu Vorsichtsmaßnahmen bei Verwendung, Lagerung und Transport, sowie Angaben zu einer angemessenen Reinigung der Ausrüstung:

Gefährlich für Wildtiere.

- Die Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung sind einzuhalten.
- Um Rückstände in Lebens- und Futtermitteln zu vermeiden, muss bei der Anwendung des Produktes ein Abstand von mindestens 2m zu Orten, an denen Lebens- bzw. Futtermittel gelagert, zubereitet bzw. verzehrt werden, eingehalten werden.

- Das Produkt darf nur verwendet werden, wenn geeignete Chemikalienschutzhandschuhe getragen werden, sofern sie nicht durch technische Maßnahmen ersetzt werden können. [Der Zulassungsinhaber muss für das Etikett bzw. die Gebrauchsanweisung genaue Angaben zum Handschuhmaterial, zur Materialstärke und zum Schutzlevel machen. Mindestens ein geeignetes Handschuhprodukt ist anzugeben. Eine entsprechende Bestätigung mindestens eines Handschuhherstellers für ein effektiv schützendes Produkt, einschließlich Angaben zu Material, Dicke und Schutzlevel, ist vom Zulassungsinhaber bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.]

- Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Beim Entsorgen der Kadaver geeignete Schutzhandschuhe tragen. [Der Zulassungsinhaber muss für das Etikett bzw. die Gebrauchsanweisung genaue Angaben zum Handschuhmaterial, zur Materialstärke und zum Schutzlevel machen. Mindestens ein geeignetes Handschuhprodukt ist anzugeben.]

- Der Zulassungsinhaber muss für das Etikett bzw. die Gebrauchsanweisung genaue Angaben zur Reinigung der Ausrüstung (z.B. Handschuhe, Sprühdose) machen. Zu den vorgenannten Punkten müssen expositionsarme Methoden beschrieben werden.

- Das Produkt darf nur verwendet werden, wenn eine Schutzbrille getragen wird.

- Auf der behandelten Fläche verbliebene Produktreste sind nach Abschluss der Bekämpfung mit trockenen Tüchern aufzunehmen.

- Angaben zu möglichen unerwünschten unmittelbaren oder mittelbaren Nebenwirkungen und Anweisungen für Erste Hilfe;:

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen (entspricht Sicherheitshinweis S46).

Gegenmittel: Vitamin K (unter ärztlicher Kontrolle).

- Anweisungen für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung:

Köder, Köderträger und Verpackung nach der Anwendung den nationalen Gesetzen und Verordnungen entsprechend entsorgen.

Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme sind alle verbleibenden Produktreste fachgerecht zu entsorgen.

Verpackungen :

- Liste der Verpackungen :

1. Sprühdose (450 g Lösung + 41g Treibgas) - 500 ml.